

6/SN-245/ME
RC

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	GP GE 9 GP
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

hier
Prüfer

23. Oktober 1989
 Dr. WS/IC.

Betrifft: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen
 Doppelbesteuerungsabkommen (GZ. 04 3682/8-IV/4/89/10).

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

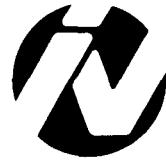
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
 VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
 (Dr. Othmar Hobler)

Seitz
 (Dr. Wolfgang Seitz)

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

23. Oktober 1989

Dr. WS/IC.

Betrifft: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen
Doppelbesteuerungsabkommen (GZ. 04 3682/8-IV/4/89/10).

Wir danken für die Übermittlung eines Entwurfes des vorgenannten Änderungsprotokolls und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Im Gegensatz zu den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen sehen wir keine Notwendigkeit der Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden. Das bestehende Abkommen verzichtet in Art. 10 Abs. 3 für Schachteldividenden in beiden Staaten grundsätzlich auf eine Besteuerung im Quellenstaat. Davon macht das Schlußprotokoll in Pkt. II zugunsten Österreichs eine Ausnahme, indem es unter Bezugnahme auf die Geltungsdauer eines gespaltenen Körperschaftsteuersatzes dem österreichischen Staat bestimmte Quellenbesteuerungsrechte einräumt. Da durch das neue Körperschaftsteuergesetz diese Ausnahmebestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen, sollte nunmehr, wie dies beim Vertragsabschluß im Jahr 1971 vereinbart wurde, Art. 10 Abs. 3 auch uneingeschränkt zum Zuge kommen. Es wäre dem internationalen Ansehen Österreichs nicht unbedingt

- 2 -

zuträglich, wenn zunächst ein bestimmter Abkommensinhalt vereinbart wird, zu dem Zeitpunkt, wo er dann tatsächlich zum Tragen kommt aber eine Änderung dieses einvernehmlichen Inhalts angestrebt wird. Vor diesen grundsätzlichen Bedenken tritt die Höhe des in den Erläuterungen genannte Steuerausfalls von 30 Millionen Schilling in den Hintergrund. Als zweiter Grund für die Abkommensrevision wird der Mißbrauch des Abkommens für Steuerumgehungszwecke gesehen. Abgesehen davon, daß international noch keine einhellige Meinung darüber besteht, unter welchen Bedingungen ein solcher Abkommensmißbrauch vorliegt, wäre es sachgerechter, gegen derartige Konstruktionen im Einzelfall vorzugehen und nicht auf bloßen Verdacht hin für alle Unternehmen jedenfalls eine Quellensteuer vorzusehen. Überdies scheint die Gefahr von "Treaty-Shopping" gerade im Verhältnis zu den Niederlanden nicht allzu groß, weil dort die internationale Beteiligungsertragsbefreiung wesentlich günstiger ausgestaltet ist als in Österreich.

Dazu kommt, daß innerhalb der EG die geplante sogenannte Mutter/Tochter Richtlinie vorsieht, bei Mutter-Tochter-Verhältnissen von einer Quellenbesteuerung abzusehen. Im Hinblick auf das Verhältnis Österreich-EG sollte daher auch in diesem Bereich eine Annäherung angestrebt und nicht eine gegenteilige Maßnahme gesetzt werden. Hierzu verweisen wir auf das Verhältnis Schweiz-Niederlande, wo bei Schachtelbeteiligungen die 35 %-ige Verrechnungssteuer der Schweiz voll erstattet wird (vice versa die 25 % dividendbelastung in den Niederlanden). Falls Österreich hingegen auf einer Quellensteuer bestehen würde, ergäbe sich automatisch für den Standort Österreich im Verhältnis zur Schweiz ein Wettbewerbsnachteil. Österreich hat durch die Steuerreform 1988 ein positives Signal im Hinblick auf die Standortwahl international tätiger Gesellschaften gesetzt, insbesondere auch als Mittler zwischen West- und Osteuropa. Diese an sich positive Entwicklung sollte nicht durch gegenteilige Maßnahmen in Einzelfällen beeinträchtigt werden.

- 3 -

Nicht zuletzt würde sich durch die vorgeschlagene Änderung eine wesentliche Verschlechterung der Situation bei den Dividendausschüttungen aus den Niederlanden nach Österreich ergeben, die derzeit in den Niederlanden keiner Quellensteuer unterliegen.

Wir ersuchen daher, den derzeit geltenden § 10 Abs. 3 des Abkommens nicht zu ändern.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler) 
(Dr. Wolfgang Seitz)